Anforderungen an die sprachliche Ausgestaltung von Studiengängen

1. rechtliche Rahmenbedingungen:

§ 18 Abs. 1, 2, 9, 11 und 12 SächsHSG

„(1) [1]Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind zu einem Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die erforderliche Qualifikation nachweisen und kein Versagungsgrund nach § 19 Absatz 2 und 3 vorliegt. [2]Andere Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind Deutschen gleichgestellt, wenn sie die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen und die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. [3]Rechtsvorschriften, die weitere Personen Deutschen gleichstellen, bleiben unberührt. [4]Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind, kann der Zugang zum Studium gewährt werden, sofern sie durch ausländische Bildungsnachweise eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.
(2) [1]Die für den Zugang zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, erforderliche Qualifikation wird nachgewiesen durch
1. die allgemeine Hochschulreife,
[...]
(9) Für den Zugang zum Studium kann zusätzlich auch der Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen verlangt werden, wenn der Studiengang dies erfordert.
[...]
(11) [1]Für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachzuweisen. [...] [3]Die Hochschule kann in der Studienordnung fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen festlegen.
(12) [1]Für den Zugang zu einem künstlerischen Studiengang kann bei besonderer künstlerischer Eignung auf den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach Absatz 2 verzichtet werden. [2]Für die Zulassung zu einem künstlerischen, sportwissenschaftlichen oder sprachwissenschaftlichen Studiengang soll die Hochschule zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation eigene Leistungserhebungen durchführen. [...]“

§ 35 Abs. 1 und 3 SächsHSG

„(1) [1]Die Hochschule erlässt für jeden Studiengang eine Prüfungsordnung, die insbesondere das Prüfungsverfahren und die Prüfungsgegenstände regelt. [2]Prüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:
[...]
6. die Anzahl sowie Art, Gegenstand, Aufbau und Ausgestaltung der Fach- und Modulprüfungen und der Zwischen- und Abschlussprüfung,
7. Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung von Prüfungsleistungen sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der Abschlussarbeit,
[...]
(3) Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.“

§ 37 Abs. 2 SächsHSG

„(2) [1]Die Studienordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang, Inhalt und Aufbau des Studiums sowie in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeiten, [...]. [2]Sie kann vorsehen, dass der Studiengang oder einzelne Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen durchgeführt werden. [...]“

§ 3 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 23.05.2024, die durch Artikel 1 der Satzung vom 04.02.2026 geändert worden ist

„(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Angehörige eines Mitgliedsstaates der EU sind und einen ausländischen Bildungsnachweis besitzen, werden in einen Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, immatrikuliert, wenn sie ein Zeugnis besitzen, das zum Hochschulstudium im Heimatland der Bewerberin oder des Bewerbers berechtigt, den bundesrechtlichen Vorschriften entspricht und einem Schulabschluss in der Form der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife vergleichbar ist, sowie grundsätzlich die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.
(2) [...]
(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Masterstudiengang, die nicht Angehörige eines Mitgliedsstaates der EU sind und einen ausländischen Bildungsnachweis besitzen, werden immatrikuliert, wenn sie einen Abschluss gemäß § 2 Abs. 10 Satz 1 oder einen vergleichbaren Abschluss und die in der Studienordnung geforderten fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen sowie grundsätzlich die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.
(4) [1]Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben, sofern sie aus nichtdeutschsprachigen Staaten bzw. Regionen kommen, in der Regel vor der Aufnahme des Studiums die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. [2]Der Nachweis erfolgt durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Prüfungsnachweise (z. B. TestDaF). [3]Das Prüfungsergebnis DSH-2 und DSH-3 berechtigt zum Studium.
(5) [1]Abweichend von Absatz 4 sollen Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang, welcher in einer Fremdsprache angeboten wird, Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachweisen. [2]Bewerberinnen und Bewerber, welche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 entsprechend dem GER belegen können, müssen spätestens bis zum Ende des dritten Semesters Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 entsprechend dem GER nachweisen. [3]Bewerberinnen und Bewerber ohne Deutschkenntnisse werden bei Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen bedingt zugelassen und können die erforderlichen Kenntnisse in studienvorbereitenden Deutschkursen erlangen.
(6) Soweit Studiengänge, die in einer Fremdsprache angeboten werden, eine Deutschausbildung vorsehen und in deren Studienordnung Regelungen zum Erwerb von Deutschkenntnissen auf mindestens dem Niveau A2 verankert sind, gelten abweichend von Absatz 5 die Regelungen der jeweiligen Studienordnung.
(7) Soweit Studiengänge, die teilweise in einer Fremdsprache angeboten werden, eine Deutschausbildung vorsehen und in deren Studienordnung Regelungen zum Erwerb von Deutschkenntnissen auf mindestens dem Niveau entsprechend Absatz 4 bis zum Beginn des deutschsprachigen Lehrangebots enthalten sind, gelten abweichend von Absatz 4 die Regelungen der jeweiligen Studienordnung bezüglich des für den Zugang erforderlichen Niveaus der deutschen Sprachkenntnisse.
[...]“

Aus den vorgenannten rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich die nachfolgend dargestellten Anforderungen an die sprachliche Ausgestaltung von Studiengängen. Aufgrund der praktischen Bedeutung wird hierbei von Englisch als anzuwendender Fremdsprache ausgegangen. Die diesbezüglichen Ausführungen gelten jedoch für andere Fremdsprachen entsprechend.

2. deutschsprachige Studiengänge:

In deutschsprachigen Studiengängen sind die Lehrveranstaltungen aller Pflichtmodule grundsätzlich in deutscher Sprache abzuhalten. Die Prüfungs(vor)leistungen in Pflichtmodulen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. Weiterhin kann vorgesehen werden, dass Prüfungs(vor)leistungen in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden können, da es hier in der Entscheidungsfreiheit der Studierenden liegt, ob sie die jeweilige Prüfungs(vor)leistung in deutscher oder in englischer Sprache absolvieren.

Module im Wahlpflichtbereich deutschsprachiger Studiengänge können englischsprachige Lehrveranstaltungen sowie zwingend in Englisch zu erbringende Prüfungs(vor)leistungen vorsehen, wenn den Studierenden eine ausreichende Anzahl deutschsprachiger Module zur Auswahl zur Verfügung steht, so dass der Studiengang dennoch komplett in deutscher Sprache durchstudiert werden kann.

Begründung: § 18 Abs. 1 und 2 SächsHSG knüpft für den Zugang zu grundständigen Studiengängen an die mit der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) erlangten Qualifikationen an. Im Ergebnis einer diesbezüglichen Recherche ist festzustellen, dass bundesweit nicht sichergestellt ist, dass alle Abiturientinnen und Abiturienten über das erforderliche Sprachniveau in englischer Sprache verfügen, da in einigen Bundesländern auch Französisch bis zum Abitur belegt werden kann. Daher kann bei der Ausgestaltung grundständiger Studiengänge nicht vorausgesetzt werden, dass bei allen Studierenden allein aufgrund des Abiturs das für die Verfolgung englischsprachiger Lehrveranstaltungen und die Absolvierung von Prüfungen in Englisch erforderliche Niveau an Sprachkenntnissen vorhanden ist. Für den Zugang zu Masterstudiengängen wird in § 18 Abs. 11 SächsHSG grundsätzlich auf die mit dem als Zugangsvoraussetzung geforderten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworbenen Kenntnisse abgestellt.

Wichtig: Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung in deutscher Sprache ist nicht sichergestellt, wenn die betreffende Modulbeschreibung vorsieht, dass die Lehrveranstaltung in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden kann, da dies die Entscheidung der oder des Lehrenden über die Sprache der Lehrveranstaltung im jeweiligen Semester beinhaltet. Bei einer Verwendung des Satzes „Die Lehrveranstaltung kann durch englischsprachige Inhalte ergänzt werden.“ in der Modulbeschreibung wird die grundsätzliche Einordnung als deutschsprachige Lehrveranstaltung nicht tangiert.

Abweichungen von den vorgenannten Grundsätzen sind in den folgenden Fallkonstellationen möglich:

(1) In den Studiengang ist in den ersten Semestern eine Englischausbildung bis zum Niveau B2 entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) integriert, so dass eventuell fehlende Sprachkenntnisse im Studiengang erworben werden können. Dann können in den nach Abschluss der Sprachausbildung folgenden Semestern englischsprachige Module auch im Pflichtbereich vorgesehen werden.

(2) Im Bachelorstudiengang, welcher einem konsekutiven Masterstudiengang vorangeht und dessen Abschluss als Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang nachzuweisen ist, ist im Pflicht- oder im Wahlpflichtbereich eine Englischausbildung bis mindestens zum Niveau B2 GER vorgesehen, so dass die Studierenden die Möglichkeit haben, fehlende Englischkenntnisse im Bachelorstudium zu erwerben. Dann kann im nachfolgenden Masterstudiengang das Vorliegen entsprechender Englischkenntnisse vorausgesetzt und an dieses im Bachelorstudium erworbene bzw. erwerbbare Niveau mit englischsprachigen Modulen auch im Pflichtbereich angeknüpft werden.

(3) Gemäß § 18 Abs. 9 SächsHSG (bei Masterstudiengängen i. V. m. § 18 Abs. 11 Satz 3 SächsHSG) kann für den Zugang zum Studium der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen verlangt werden, wenn der Studiengang dies erfordert. Die Erforderlichkeit entsprechender Fremdsprachenkenntnisse ist durch die zuständige Fakultät aus fachlich-inhaltlicher Sicht zu begründen. Somit können nunmehr auch bei nicht-sprachwissenschaftlichen grundständigen Studiengängen Pflichtveranstaltungen und/oder -prüfungen in englischer Sprache vorgesehen werden, wenn dies aus fachlich-inhaltlicher Sicht für erforderlich erachtet wird und der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens auf dem Niveau B2 GER als weitere Zugangsvoraussetzung in § 3 der Studienordnung genannt ist.

Der Nachweis von Deutschkenntnissen durch ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Zugang zu deutschsprachigen Studiengängen erfolgt gemäß § 3 Abs. 4 der Immatrikulationsordnung.

3. englischsprachige Studiengänge:

In englischsprachigen Studiengängen sind die Lehrveranstaltungen aller Pflichtmodule in englischer Sprache abzuhalten. Die Prüfungs(vor)leistungen in Pflichtmodulen sind grundsätzlich in englischer Sprache zu erbringen. Weiterhin kann vorgesehen werden, dass Prüfungs(vor)leistungen in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden können, da es hier in der Entscheidungsfreiheit der Studierenden liegt, ob sie die jeweilige Prüfungs(vor)leistung in deutscher oder in englischer Sprache absolvieren.

Module im Wahlpflichtbereich englischsprachiger Studiengänge können deutschsprachige Lehrveranstaltungen sowie zwingend in Deutsch zu erbringende Prüfungs(vor)leistungen vorsehen, wenn den Studierenden eine ausreichende Anzahl englischsprachiger Module zur Auswahl zur Verfügung steht, so dass der Studiengang dennoch komplett in englischer Sprache durchstudiert werden kann.

Wichtig: Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung in englischer Sprache ist nicht sichergestellt, wenn die betreffende Modulbeschreibung vorsieht, dass die Lehrveranstaltung in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden kann, da dies die Entscheidung der oder des Lehrenden über die Sprache der Lehrveranstaltung im jeweiligen Semester beinhaltet.

Bei englischsprachigen Studiengängen ist in § 3 der Studienordnung als Zugangsvoraussetzung der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens auf dem Niveau B2 GER vorzusehen. Der Nachweis von Deutschkenntnissen durch ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Zugang zu englischsprachigen Studiengängen richtet sich entweder nach § 3 Abs. 5 oder nach § 3 Abs. 6 der Immatrikulationsordnung. Gemäß § 3 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung sollen Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 GER nachgewiesen werden. Bei Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau A1 GER ist das Niveau A2 spätestens bis zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen. Bewerberinnen und Bewerber ohne Deutschkenntnisse werden bei Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen bedingt zugelassen und können die erforderlichen Kenntnisse in studienvorbereitenden Deutschkursen erwerben. Abweichend davon ist gemäß § 3 Abs. 6 der Immatrikulationsordnung kein Nachweis von Deutschkenntnissen bei der Bewerbung erforderlich, wenn eine Deutschausbildung auf mindestens dem Niveau A2 GER im Studiengang vorgesehen und entsprechend in den Studiendokumenten verankert ist.

4. bilinguale Studiengänge:

Gemäß der neu in die Immatrikulationsordnung eingefügten Regelung des § 3 Abs. 7 können Studiengänge eingerichtet werden, deren Lehrveranstaltungen in den ersten Semestern in englischer Sprache abgehalten werden und die in höheren Semestern zu einem deutschsprachigen Lehrangebot wechseln. Voraussetzung hierfür ist, dass in den Studiengang eine Deutschausbildung mindestens bis zum Niveau C1 GER in den ersten Semestern integriert ist, wobei auch ein Mindestniveau an Deutschkenntnissen als Zugangsvoraussetzung in § 3 der Studienordnung festgelegt werden kann. Deutschsprachige Lehrveranstaltungen, insbesondere in Pflichtmodulen, können erst ab dem Semester vorgesehen werden, das auf das Semester folgt, in dem laut Studienablaufplan der Erwerb von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C1 GER abgeschlossen wird. Da das Lehrangebot zunächst in englischer Sprache beginnt, ist zudem der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens auf dem Niveau B2 GER in § 3 der Studienordnung festzulegen.

5. Einbindung des Zentrums für Fremdsprachen

Sofern bei der Einrichtung oder Änderung von Studiengängen eine Sprachausbildung im Studiengang vorgesehen ist, ist das Zentrum für Fremdsprachen (ZFS) frühzeitig in die Studiengangsplanung einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für Studiengänge, in denen der Erwerb bestimmter Sprachkenntnisse verpflichtender Bestandteil des Curriculums oder Voraussetzung für die Teilnahme an späteren Lehrveranstaltungen ist.

Hierbei ist insbesondere mit dem ZFS abzustimmen, ob die erforderlichen Lehrkapazitäten zur Verfügung stehen und der Erwerb des vorgesehenen Sprachniveaus innerhalb des geplanten Studienverlaufs gewährleistet werden kann.